

## **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohfelden**

(i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 25.4.1996 und der Euro-Artikelsatzung vom 29.6.2000)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden hat in ihrer Sitzung am 23.11.1995 die

### **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), §§ 1 - 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3.1.1995 (GVBl. I S. 2).

#### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

#### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden.

§ 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben".

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7**  
**Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8**  
**Gebührentatbestände**

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	
1.	Schriftliche Auskünfte	
	a) Auskünfte aus der Einwohnerdatei (einfacher Art)	€10,00
	b) Auskünfte aus der Gewerbedatei	€17,50
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, je Unterlage	€ 2,50
	Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen	
	Verfahrens	mindestens € 5,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen (u.a. Verwaltungsakte), die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	€25,00
4.	Beglaubigung von Unterschriften	€ 2,50
5.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	€ 2,50
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen; für jede weitere Seite zusätzlich	€ 5,00 € 0,50
7.	Anfertigung von Fotokopien	
	je Seite DIN A 4 und kleiner (bis 5 Seiten)	€ 1,00
	jede weitere Seite	€ 0,50
	je Seite DIN A 3	€ 1,50
	je Seite für örtliche Vereine	€ 0,10
8.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	€25,00
9.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Genehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	€50,00
10.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	€25,00
11.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die	

- |   |        |
|---|--------|
| öffentliche Abwasseranlage<br>(die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben diesen<br>Kosten zu erheben)  | €25,00 |
| 12. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nicht-<br>ausübung eines Vorkaufsrecht<br>für jedes Grundstück   | €10,00 |
| mindestens je Grundstückskaufvertrag  | €25,00 |
| höchstens jedoch  | €50,00 |
| 13. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtaus-<br>übung eines Vorkaufsrecht für Bausparkassen  | €10,00 |
| 14. Aufbewahrung von Fundsachen im Wert   |        |
| bis €10,00  | € 2,00 |
| bis €25,00  | € 3,00 |
| bis €50,00  | € 5,00 |
| für den Mehrwert zusätzlich   | 6 %    |
| 15. Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke   | € 2,50 |
| (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist<br>oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den<br>Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der<br>Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften<br>(z.B. Fahrer, Schreibkräfte, wird nicht gesondert berechnet). |        |

Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht  
berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	€15,50
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	€13,00
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	€10,50

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.  
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese  
Gebührensätze erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige  
Verwaltungsgebührensatzung und das Gebührenverzeichnis der Gemeinde außer Kraft.

Lohfelden, 24.11.1995

Der Gemeindevorstand

Bernhard Blank  
Bürgermeister

Klaus Steffek  
Erster Beigeordneter